

BERICHT



Beitragssübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionsbezieher:innen

**Evaluierungsbericht gemäß § 794 Abs. 4 ASVG, § 411 Abs. 4 GSVG
und § 406 Abs. 4 BSVG**

12.03.2025



Inhalt

Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	3
1 Hintergrund.....	4
2 Methodische Grundlagen	5
2.1 Betroffener Personenkreis.....	5
2.2 Datenquellen	6
2.2.1 Versicherungsdatei des Dachverbandes	6
2.2.2 Meldungen der Krankenversicherungsträger bezüglich des finanziellen Volumens.....	6
2.3 Darstellungseinheit.....	7
2.4 Auswertungsdimensionen	7
2.4.1 Geschlecht	7
2.4.2 Altersklassen.....	7
2.4.3 Exkurs Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen	7
2.4.4 Gesetz der pflichtversicherten Tätigkeit (inklusive der Ausprägung „diese Person ist nach mehreren Gesetzen pflichtversichert“).....	8
2.4.5 Wirtschaftszweig	8
3 Ergebnisse	9
3.1 Anzahl erwerbstätiger Pensionsbezieher:innen	9
3.2 Entwicklung der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen, gemessen an den gesamten Pensionsbezieher:innen	11
3.3 Unselbständig beschäftigte Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweigen	13
3.4 Finanzielles Volumen	16
3.5 Anstieg erwerbstätige Pensionsbezieher:innen	16
4 Zusammenfassung.....	17
Anhang 1	18



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die Anzahl der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen im Jahresdurchschnitt nach Gesetz.....	9
Tabelle 2: Die Anzahl der männlichen erwerbstätigen Pensionsbezieher im Jahresdurchschnitt nach Gesetz	10
Tabelle 3: Die Anzahl der weiblichen erwerbstätigen Pensionsbezieherinnen im Jahresdurchschnitt nach Gesetz	10
Tabelle 4: Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweig und Geschlecht im Jahresdurchschnitt.....	14
Tabelle 5: Das finanzielle Volumen der vom Bund zu übernehmenden Beiträge unterteilt nach Trägern	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Altersstruktur der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen zum 1.1.2024	11
Abbildung 2: Erwerbstätige Pensionsbezieher:innen, gemessen an den gesamten Pensionsbezieher:innen	12
Abbildung 3: Männliche erwerbstätige Pensionsbezieher, gemessen an den gesamten männlichen Pensionsbeziehern.....	12
Abbildung 4: Weibliche erwerbstätige Pensionsbezieherinnen, gemessen an den gesamten weiblichen Pensionsbezieherinnen.....	13
Abbildung 5: Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweig im Jahresdurchschnitt.....	14
Abbildung 6: Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweig: Die absolute Änderung des Jahresdurchschnittes 2023 auf 2024	15
Abbildung 7: Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweig: Die relative Änderung des Jahresdurchschnittes 2023 auf 2024	15
Abbildung 8: Erwerbstätige Pensionsbezieher:innen, gemessen an den gesamten Pensionsbezieher:innen 2015-2024	17



1 Hintergrund

Nach § 794 Abs. 4 ASVG, § 411 Abs. 4 GSVG und § 406 Abs. 4 BSVG hat der Dachverband „bis zum 31. März 2025 eine Evaluierung der Beitragsübernahme durch den Bund (§ 54b ASVG, § 27g GSVG^A und § 24g BSVG) unter Bindung an die Weisungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im übertragenen Wirkungsbereich vorzunehmen.“ Im vorliegenden Bericht werden Daten der Sozialversicherung zu den potenziell betroffenen Personengruppen aufbereitet, um die Beitragsübernahme durch den Bund zu evaluieren.

Die Beitragsübernahme betrifft alle Bezieher:innen einer Pensionsleistung aus eigener Pensionsversicherung (Alterspensionen, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen) ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters. Personen, die eine Pension bzw. eine Rente aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz beziehen, sind unter bestimmten Voraussetzungen auch betroffen.^B Nicht betroffen sind Bezieher:innen eines Ruhegenusses.

Als Anreiz für eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Eigenpension übernimmt der Bund seit dem 1.1.2024 (auf zwei Jahre befristet) einen Teil des Dienstnehmeranteils zur Pensionsversicherung. Konkret werden für das Jahr 2024 monatlich 10,25 % von bis zu 1.036,88 Euro (dies entspricht dem doppelten Betrag der Geringfügigkeitsgrenze), also bis zu 106,28 Euro, übernommen.^C

Für die Evaluierung werden Statistiken zu erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen in verschiedenen Gliederungen dargestellt. Da die Beitragsbefreiung der Pensionsbezieher:innen nicht gesondert in der Versicherungsdatei, welche als Datenquelle für die Statistiken des Dachverbands herangezogen wird^D, angeführt wird, kann in der Statistik nicht festgestellt werden, welche der Personen tatsächlich vom Beitrag befreit waren. Somit ist nicht bekannt, ob die im Bericht erfassten erwerbstätigen Pensionisten tatsächlich von Beitrag befreit waren. Ein weiterer Grund, warum die potenziell betroffenen Personen ausgewertet werden, ist, dass Personen nach § 34 Abs. 4 ASVG die Beitragsübernahme des Bundes auch im Nachhinein beantragen können.^E

^A Die Regelung wird seitens der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen analog auch für FSVG-Versicherte angewandt.

^B Österreichische Gesundheitskasse. (2024, Juni). *Pension und Erwerbstätigkeit: Entfall des Dienstnehmeranteils zur Pensionsversicherung bei ausländischer Pension bzw. Rente.*

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.899048&portal=oegkdgportal>

^C Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (2024, April). *Grundlagen im österreichischen Pensionssystem 2024* (S. 16-17). https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:970b5dd2-9ffd-4de1-8c1f-54627478a3bd/Grundlagen_im_österreichischen_Pensionssystem_2024_.pdf

^D Vgl. *Weisungen für die statistischen Nachweisungen für den Bereich der gesamten Sozialversicherung 2020 - 2. Änderung*, abrufbar unter: <https://www.sozdok.at>, sowie *Weisungen betreffend § 54b ASVG, § 27g GSVG und § 24g BSVG über die Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionsbezieher:innen*.

^E Nach § 34 Abs. 4 ASVG können Beitragsgrundlagenmeldungen an die Träger grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Beitragsgrundlagenmeldung gilt, sanktionslos berichtigt werden. Dies trifft auch auf die einbehaltenden Pensionsversicherungsbeiträge bei der Beitragsübernahme des Bundes zu.



2 Methodische Grundlagen

Grundlage der Evaluierung ist die Entwicklung der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen im Zeitraum 2022 bis 2024. Für die Auswertungen wurden für jeden Monat alle für die Beitragsübernahme des Bundes relevanten Pensions- und Erwerbsverhältnisse^A, die zum jeweils Monatsersten aufrecht waren, aus der Versicherungsdatei des Dachverbandes ausgewählt. Ob die Personen die Beitragsbefreiung tatsächlich in Anspruch genommen haben, ist nicht ersichtlich.

Die Statistiken werden in folgenden Gliederungen dargestellt:

- Geschlecht
- Altersklassen
- Gesetz der pflichtversicherten Tätigkeit (inklusive der Ausprägung „diese Person ist nach mehreren Gesetzen pflichtversichert“)
- Wirtschaftszweig (nur für unselbständig Beschäftigte auf Ebene der Versicherungsverhältnisse)

2.1 Betroffener Personenkreis

Die Beitragsübernahme des Bundes betrifft sowohl Bezieher:innen von Alterspensionen, als auch Bezieher:innen von Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen. Da eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension jedoch (unter bestimmten Voraussetzungen) ab Erreichen des Regelpensionsalters in eine Alterspension umgewandelt werden kann, ist eine getrennte Auswertung der beiden nicht sinnvoll. Fälle mit ausländischer Pension bzw. Rente (aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder der Schweiz) ohne Leistung im Inland sind für die Beitragsübernahme relevant, werden in der Versicherungsdatei jedoch nicht erfasst und können somit nicht in den Auswertungen inkludiert werden. Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Bericht Bezieher:innen einer Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension, welche das Regelpensionsalter überschritten haben, als „Pensionsbezieher:innen“ bezeichnet.

In den Auswertungen sind Personen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze arbeiten, sowie auch Personen mit mehreren geringfügigen Beschäftigungen, nicht enthalten^B, da für diese Personen die Beitragsübernahme des Bundes nicht relevant ist. Die Liste der untersuchten Erwerbsverhältnisse ist im Anhang 1 zu finden.

Unter dem Begriff Erwerbstätige werden sowohl selbständige als auch unselbständige Personen zusammengefasst. In diesem Bericht erfolgt die Zuordnung nach dem Gesetz der pflichtversicherten Tätigkeit in der Pensionsversicherung: Personen, die nach dem ASVG pflichtversichert sind, sind unselbständig beschäftigt, Personen, die nach dem GSVG, FSVG oder dem BSVG pflichtversichert sind, sind selbständig erwerbstätig.

^A Für die vollständige Liste siehe Anhang 1.

^B Auch nicht in den Fällen, wo das Entgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

2.2 Datenquellen

2.2.1 Versicherungsdatei des Dachverbandes

Die Quelle für die Auswertungen ist die Zentrale Versicherungsdatei des Dachverbandes, welche auch für die Beschäftigtenstatistik und die personenbezogenen Statistiken laut den Statistischen Weisungen als Datenquelle verwendet wird. Die Versicherungsdatei wurde geschaffen, um Versicherungsdaten zu verwalten, die dann unter anderem für Pensionsberechnungen, Feststellungen des Krankenversicherungsschutzes und Ausgaben von Versicherungsverläufen verwendet werden.^A

Die Versicherungsdatei enthält Informationen zu Versicherungsverhältnissen, wie beispielsweise Erwerbstätigkeiten und Pensionsbezügen. Inkludiert sind für jedes Versicherungsverhältnis unter anderem das Anfangs- und Enddatum, eine Qualifikation (dies ist ein Kennschlüssel für SV-relevante Zeiten- und Beitragsgrundlagenmeldungen) und das Geburtsdatum und Geschlecht der betroffenen Person. Bei Erwerbsverhältnissen kann mithilfe der Qualifikation festgestellt werden, nach welchem Gesetz die Person pflichtversichert ist. Die Qualifikationen führen dazu, dass wir beispielsweise Arbeiter und Angestellte unterscheiden können.

Die Zentrale Versicherungsdatei ist ein „lebendes“ Verzeichnis, das sich immer wieder aufgrund von Nach-, Um-, und Abmeldungen ändert. Somit hängen die genauen Zahlen immer vom Stichtag der Auswertung ab. Im Register können sich die Daten nachträglich noch ändern. Je weiter der Auswertungszeitraum zeitlich zurück liegt, desto stabiler sind die Daten. Die Anzahl der Versicherungsverhältnisse zu einem bestimmten Stichtag ändert sich nach ein paar Monaten meistens nur noch geringfügig.

Die Zahlen in diesem Bericht beziehen sich auf den Stand der Versicherungsdatei vom Ende Dezember 2024. Somit sind vor allem die Zahlen der letzten Monate noch als vorläufig zu betrachten. Es ist zu erwarten, dass sich diese zu einem späteren Auswertungszeitpunkt aufgrund von Nach- und Ummeldungen noch ändern werden.

2.2.2 Meldungen der Krankenversicherungsträger bezüglich des finanziellen Volumens

Zusätzlich zu den Auswertungen aus der Versicherungsdatei enthält dieser Bericht das finanzielle Volumen der für die betreffenden Personen vom Bund zu übernehmenden Beiträge. Das finanzielle Volumen wurde von den Krankenversicherungsträgern ausgewertet und an den Dachverband übermittelt. Während sich alle anderen Zahlen in diesem Bericht auf die potenziell betroffenen Personengruppen beziehen, sind es beim finanziellen Volumen die bisher gemeldeten, tatsächlichen vom Bund zu übernehmenden Beträge.

^A Rechnungshof. (2014, August). *Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger*.



2.3 Darstellungseinheit

Übt eine Person mehrere Erwerbstätigkeiten aus, so werden diese in der Versicherungsdatei getrennt aufgelistet. Jeder solcher Eintrag ist ein Versicherungsverhältnis. Da die Auswertungen in diesem Bericht großteils auf **Personenebene** erfolgen, wurden alle Erwerbstätigkeiten einer Person zusammengefasst. Nur die Wirtschaftszweige wurden auf Ebene der Versicherungsverhältnisse ausgewertet. Hier wurden **Versicherungsverhältnisse** gezählt, um einen Informationsverlust bei Personen mit mehreren Erwerbsverhältnissen zu vermeiden.

2.4 Auswertungsdimensionen

2.4.1 Geschlecht

Wie in den anderen Statistiken des Dachverbandes werden die von männlich und weiblich abweichenden Ausprägungen des Geschlechtes durch Imputation den binären Ausprägungen männlich und weiblich zugeordnet. Hierbei werden von männlich oder weiblich abweichende Ausprägungen des biologischen Geschlechts als weiblich erfasst, wenn der Geburtstag der Person an einem ungeraden Tag ist, andernfalls als männlich.

2.4.2 Altersklassen

Das Alter bezieht sich immer auf den Monatsersten und wurde mithilfe des Geburtsdatums berechnet. So sind beispielsweise die 60-jährigen für März 2024 alle Personen, die am 1. März 2024 60 Jahre alt waren. In den Programmen wurde dafür die Anzahl der Jahre zwischen dem Geburtsjahr und dem Jahr vom Stichtag berechnet, danach wurde geprüft, ob die Person im gegebenen Jahr ihren Geburtstag schon hatte und das Alter wurde gegebenenfalls angepasst.

Das Alter wurde monatlich aktualisiert. Ebenso wurde monatlich kontrolliert, ob die Person zum Monatsersten bereits das Regelpensionsalter erreicht hatte. Aus Datenintegritätsgründen wurden alle Personen mit einem unplausibel hohem Alter entfernt, zudem wurden alle Personen mit einem Alter über 94 zusammengeführt.

2.4.3 Exkurs Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen

Ab 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter von Frauen stufenweise an das der Männer angeglichen. Frauen, die im Zeitraum vom 1. Jänner 1964 bis 30. Juni 1964 geboren wurden, können somit erst mit 60,5 Jahren ihre Pension antreten. Frauen, die vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964 geboren wurden, erst mit 61. Zum Beispiel hätten vor der Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen, jene, die vom 2.1.2024 bis 1.2.2024 ihren 60. Geburtstag hatten, am 1. Februar ihre Alterspension aufnehmen können. Nach der neuen Regelung kann diese Gruppe ihre Alterspension erst ab dem 1.8.2024 in Anspruch nehmen. Dieser Effekt kumuliert sich über die erste Jahreshälfte, da immer mehr Personen, die ihre Pension sonst schon aufgenommen hätten, noch keinen Anspruch haben. Auf Bezieherinnen einer Invaliditäts-, Berufs-, oder Erwerbsunfähigkeitspension hat es denselben Effekt, da für diese

Personen die Beitragsübernahme des Bundes auch erst nach Erreichen des Regelpensionsalters möglich ist.

2.4.4 Gesetz der pflichtversicherten Tätigkeit (inklusive der Ausprägung „diese Person ist nach mehreren Gesetzen pflichtversichert“)

In Österreich sind Pensionen durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) geregelt, wobei die Vorgaben je nach der Art der Erwerbstätigkeit entweder durch das ASVG, das GSVG, das FSVG oder das BSVG bestimmt werden.^a Somit ergeben sich die in diesem Bericht verwendeten vier Gliederungen nach Gesetzen. Bei Personen mit mehreren Erwerbstätigkeiten kann es auch sein, dass diese nach mehreren Gesetzen pflichtversichert sind.

2.4.5 Wirtschaftszweig

Unternehmen können nach der ÖNACE 2008 (Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten) aufgrund ihres wirtschaftlichen Schwerpunktes in Wirtschaftszweige kategorisiert werden. Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse werden nach dem Wirtschaftszweig des Dienstgebers klassifiziert. Zu diesem Zweck findet ein Datenabgleich mit dem Unternehmensregister von Statistik Austria statt. Ausschlaggebend ist die ÖNACE der rechtlichen Einheit (Unternehmen).

In den Auswertungen werden die Wirtschaftszweige „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ und „Herstellung von Waren“ zu „Bergbau und Herstellung von Waren“ zusammengefasst, genauso „Energieversorgung“ und „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ zu „Energie- und Wasserversorgung“, „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ und „Erziehung und Unterricht“ zu „Öffentlicher Bereich“ und „Private Haushalte mit Hauspersonal“ und „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“ zu „Private Haushalte und Exterritoriale Organisationen“.

^a Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (2024, Jänner). *Pensionsversicherung*. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung.html>



3 Ergebnisse

3.1 Anzahl erwerbstätiger Pensionsbezieher:innen

Im Jahr 2022 übten monatlich durchschnittlich 62.059 Pensionsbezieher:innen mindestens eine Erwerbstätigkeit aus, 2023 waren es 67.940 und 2024 71.609. Der Großteil der erwerbstätigen Pensionist:innen (74,2 % im Jahr 2024) waren jünger als 70 Jahre. Einen genauen Überblick liefern Tabelle 1, Tabelle 2, Tabelle 3 und Abbildung 1. Das Diagramm (Abbildung 1) der männlichen erwerbstätigen Pensionsbezieher beginnt erst mit 65 Jahren, was auf die Unterschiede im Regelpensionsalter von Frauen und Männern zurückzuführen ist.

Im Jahr 2024 zeigt sich, dass etwa gleich viele erwerbstätige Pensionsbezieher:innen (jeweils ca. 26.000 Personen) nach ASVG und GSVG versichert waren.

Tabelle 1: Die Anzahl der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen im Jahresdurchschnitt nach Gesetz

Jahr	Altersgruppe	ausschließlich					
		ASVG	BSVG	FSVG	GSVG	Mehrere Gesetze	Gesamt
2022	60-64	10.521	1.588	2.386	7.264	814	22.573
	65-69	6.665	1.849	3.920	9.411	1.212	23.057
	70-74	2.318	1.231	1.845	4.083	423	9.900
	75-79	878	595	757	1.748	172	4.150
	80+	473	700	172	956	78	2.379
	Gesamt	20.855	5.963	9.080	23.462	2.699	62.059
2023	60-64	12.497	1.612	2.447	7.896	891	25.343
	65-69	7.675	1.957	3.973	10.397	1.302	25.304
	70-74	2.522	1.282	1.779	4.241	451	10.275
	75-79	955	648	804	1.877	182	4.466
	80+	526	703	221	1.023	79	2.552
	Gesamt	24.175	6.202	9.224	25.434	2.905	67.940
2024	60-64	13.220	1.522	2.339	7.558	870	25.509
	65-69	8.744	2.116	4.040	11.335	1.424	27.659
	70-74	2.748	1.393	1.838	4.474	463	10.916
	75-79	1.010	716	822	2.016	201	4.765
	80+	552	711	292	1.119	86	2.760
	Gesamt	26.274	6.458	9.331	26.502	3.044	71.609

BEITRAGSÜBERNAHME DES BUNDES FÜR ERWERBSTÄTIGE PENSIONSBEZIEHER:INNEN

Tabelle 2: Die Anzahl der männlichen erwerbstätigen Pensionsbezieher im Jahresdurchschnitt nach Gesetz

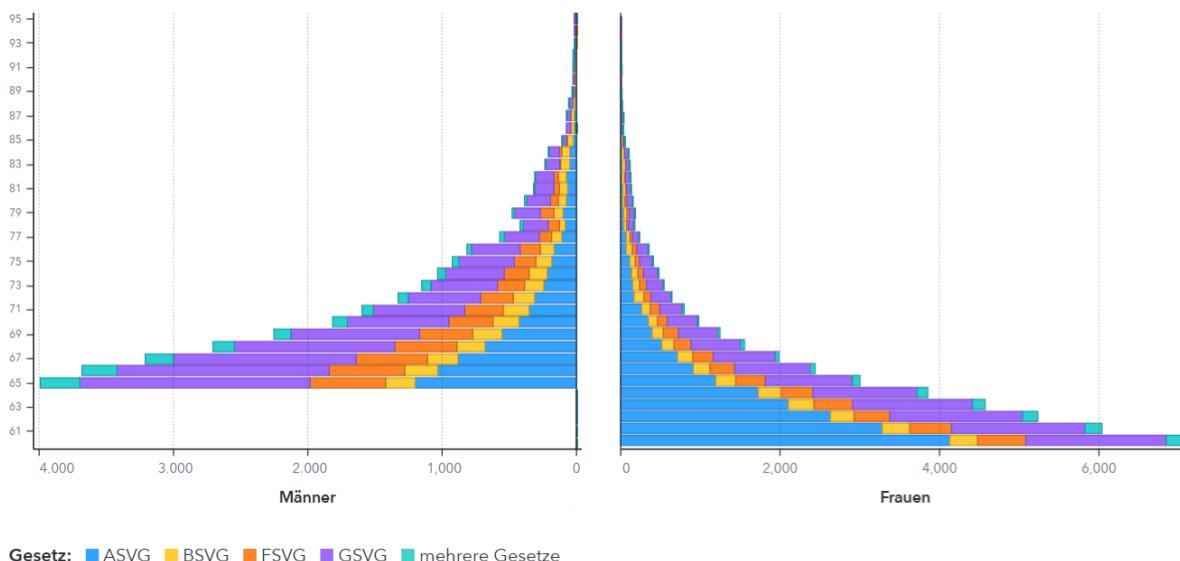
Jahr	Altersgruppe	ausschließlich					Gesamt
		ASVG	BSVG	FSVG	GSVG	Mehrere Gesetze	
2022	65-69	3.640	1.001	2.655	6.162	982	14.440
	70-74	1.395	733	1.359	2.850	364	6.701
	75-79	556	359	582	1.295	151	2.943
	80+	329	437	134	659	62	1.621
	Gesamt	5.920	2.530	4.730	10.966	1.559	25.705
2023	65-69	4.182	1.068	2.632	6.633	1.051	15.566
	70-74	1.458	782	1.295	2.947	377	6.859
	75-79	610	389	617	1.371	157	3.144
	80+	356	443	164	715	65	1.743
	Gesamt	6.606	2.682	4.708	11.666	1.650	27.312
2024	65-69	4.657	1.119	2.625	7.153	1.118	16.672
	70-74	1.587	873	1.313	3.083	387	7.243
	75-79	626	438	622	1.469	172	3.327
	80+	380	451	215	788	74	1.908
	Gesamt	7.250	2.881	4.775	12.493	1.751	29.150

Tabelle 3: Die Anzahl der weiblichen erwerbstätigen Pensionsbezieherinnen im Jahresdurchschnitt nach Gesetz

Jahr	Altersgruppe	ausschließlich					Gesamt
		ASVG	BSVG	FSVG	GSVG	Mehrere Gesetze	
2022	60-64	10.521	1.588	2.386	7.264	814	22.573
	65-69	3.025	848	1.265	3.249	230	8.617
	70-74	923	498	486	1.233	59	3.199
	75-79	322	236	175	453	21	1.207
	80+	144	263	38	297	16	758
	Gesamt	14.935	3.433	4.350	12.496	1.140	36.354
2023	60-64	12.497	1.612	2.447	7.896	891	25.343
	65-69	3.493	889	1.341	3.764	251	9.738
	70-74	1.064	500	484	1.294	74	3.416
	75-79	345	259	187	506	25	1.322
	80+	170	260	57	308	14	809
	Gesamt	17.569	3.520	4.516	13.768	1.255	40.628
2024	60-64	13.220	1.522	2.339	7.558	870	25.509
	65-69	4.087	997	1.415	4.182	306	10.987
	70-74	1.161	520	525	1.391	76	3.673
	75-79	384	278	200	547	29	1.438
	80+	172	260	77	331	12	852
	Gesamt	19.024	3.577	4.556	14.009	1.293	42.459

Abbildung 1 veranschaulicht die Altersstruktur der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen zum Stichtag 1. Jänner 2024.

Abbildung 1: Die Altersstruktur der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen zum 1.1.2024



3.2 Entwicklung der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen, gemessen an den gesamten Pensionsbezieher:innen

Da sich die Anzahl der Pensionsbezieher:innen regelmäßig ändert (z.B. durch starke Jahrgänge mit vielen Pensionsantritten), wird bei der Analyse der zeitlichen Entwicklung der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen die relative Häufigkeit (= die Anzahl der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen an der Gesamtzahl der Pensionsbezieher:innen) dargestellt.

Abbildung 2 zeigt die Anzahl der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen gemessen an der Gesamtzahl der Pensionsbezieher:innen. Diese hat im betrachteten Zeitraum Werte von ca. 3,3 % bis 3,9 % angenommen und ist fast kontinuierlich gestiegen.

Die Zeitreihen für 2022 und 2023 weisen ein ähnliches saisonales Muster auf. Die Zeitreihe für 2024 ist flacher, was auch mit der Anhebung des Pensionsantrittsalters der Frauen zusammenhängen kann (siehe Abbildung 4). Es gab in beiden Jahren einen Sprung von Dezember auf Jänner. Ein Grund dafür ist, dass verhältnismäßig viele Erwerbsverhältnisse nach dem FSVG und dem GSVG mit einem Enddatum im Dezember auslaufen.

Die letzten Monate sind als vorläufig zu betrachten.

BEITRAGSÜBERNAHME DES BUNDES FÜR ERWERBSTÄTIGE PENSIONSBEZIEHER:INNEN

Abbildung 2: Erwerbstätige Pensionsbezieher:innen, gemessen an den gesamten Pensionsbezieher:innen

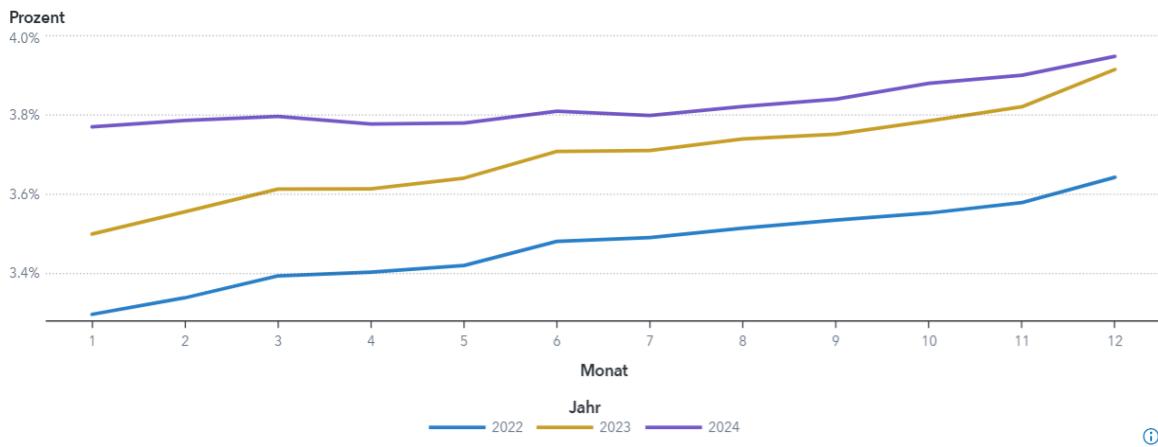


Abbildung 3 zeigt die Anzahl der männlichen erwerbstätigen Pensionsbezieher gemessen an der Gesamtzahl der männlichen Pensionsbezieher. Diese hat im betrachteten Zeitraum Werte von ca. 3,4 % bis 4 % angenommen. Die Zeitreihen für 2022 und 2023 verhalten sich ähnlich wie die in Abbildung 2. Die Anzahl der männlichen erwerbstätigen Pensionsbezieher gemessen an der Gesamtzahl der männlichen Pensionsbezieher hatte 2024 einen ähnlichen Verlauf wie in den Vorjahren.

Wie in Abbildung 4 zu sehen ist, war im Jahr 2022 der Anteil der weiblichen erwerbstätigen Pensionsbezieherinnen an den weiblichen Pensionsbezieherinnen niedriger, als es bei den männlichen erwerbstätigen Pensionsbeziehern der Fall war. Allgemein hat das Diagramm in Abbildung 4 einen ähnlichen Verlauf wie die Diagramme in Abbildung 2 und Abbildung 3. Nur das Jahr 2024 zeigt eine andere Dynamik, was mit der Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen zusammenhängen kann.

Abbildung 3: Männliche erwerbstätige Pensionsbezieher, gemessen an den gesamten männlichen Pensionsbeziehern

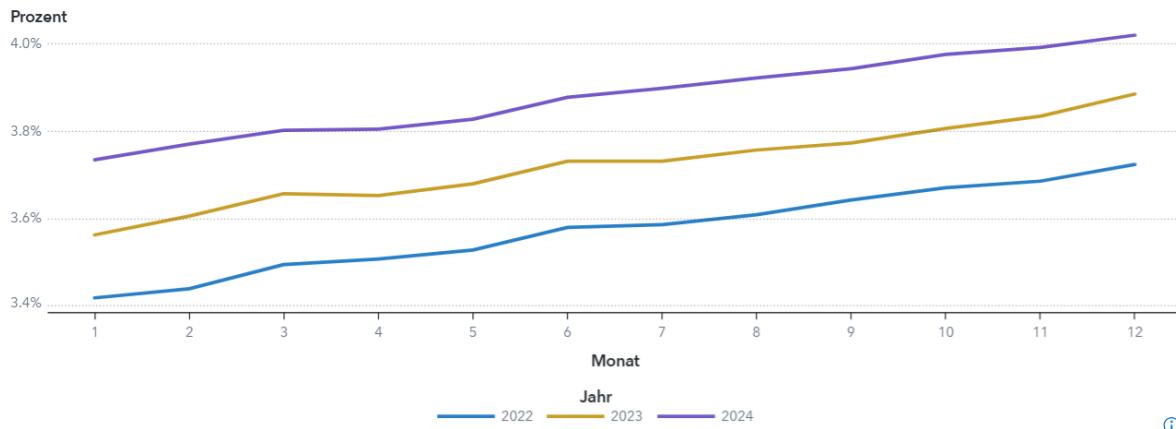
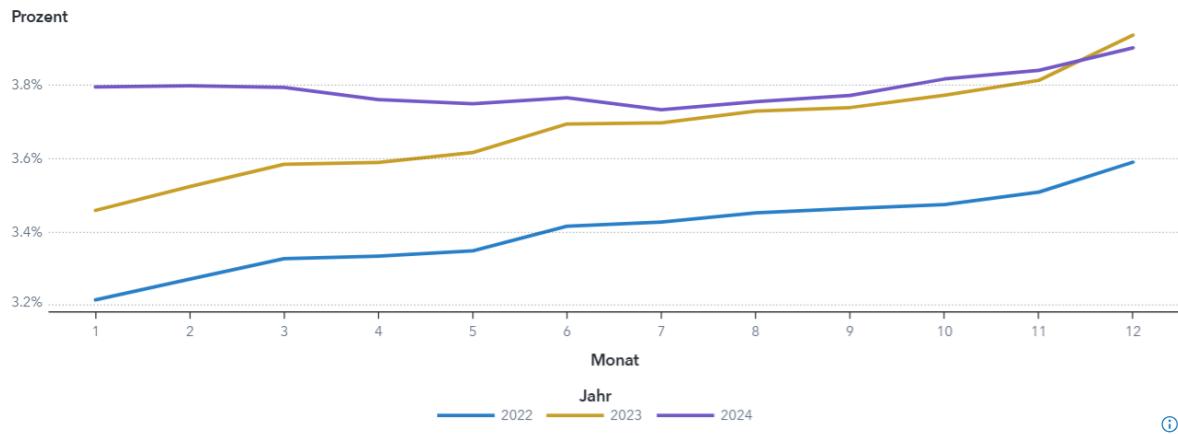


Abbildung 4: Weibliche erwerbstätige Pensionsbezieherinnen, gemessen an den gesamten weiblichen Pensionsbezieherinnen



3.3 Unselbständig beschäftigte Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweigen

Abbildung 5 und Tabelle 4 zeigen die Anzahl der unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen pro Wirtschaftszweig im Jahr 2024. Dafür wird der Jahresschnitt verwendet. Die meisten Beschäftigungsverhältnisse von unselbständig beschäftigten Pensionsbezieher:innen bestanden im Bereich „Öffentliche Verwaltung“ und „Erziehung und Unterricht“ (4.703 Personen), im „Gesundheits- und Sozialwesen“ (4.387 Personen) und im „Handel“ (4.199 Personen).

Abbildung 6 und Abbildung 7 zeigen, wie sich die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen von 2023 auf 2024 in den einzelnen Wirtschaftszweigen verändert hat. Dafür wird wieder der Jahresschnitt verwendet.

BEITRAGSÜBERNAHME DES BUNDES FÜR ERWERBSTÄTIGE PENSIONSBEZIEHER:INNEN

Abbildung 5: Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweig im Jahresdurchschnitt

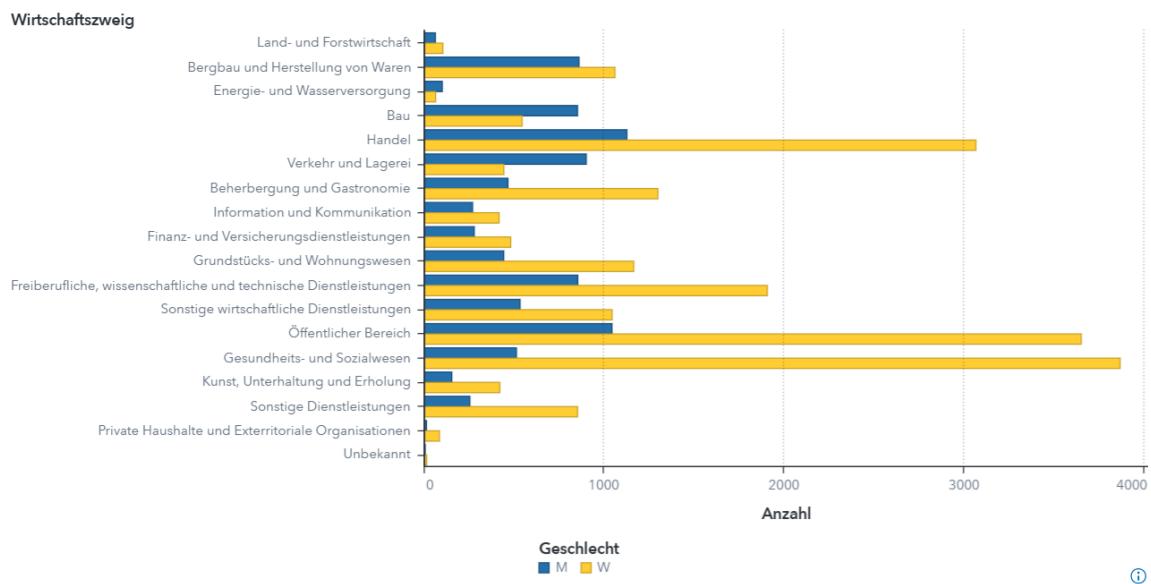


Tabelle 4: Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweig und Geschlecht im Jahresdurchschnitt

Wirtschaftszweig	Männer	Frauen	Gesamt
Land- und Forstwirtschaft	65	106	171
Bergbau und Herstellung von Waren	864	1.063	1.927
Energie- und Wasserversorgung	103	66	169
Bau	855	547	1.402
Handel	1.129	3.070	4.199
Verkehr und Lagerei	904	445	1.349
Beherbergung und Gastronomie	468	1.302	1.770
Information und Kommunikation	272	419	691
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	281	484	765
Grundstücks- und Wohnungswesen	445	1.167	1.612
Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	857	1.910	2.767
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	536	1.047	1.583
Öffentlicher Bereich	1.047	3.656	4.703
Gesundheits- und Sozialwesen	515	3.872	4.387
Kunst, Unterhaltung und Erholung	156	423	579
Sonstige Dienstleistungen	257	855	1.112
Private Haushalte und Exterritoriale Organisationen	15	88	103
Unbekannt	8	17	25
Gesamt	8.777	20.537	29.314



BEITRAGSÜBERNAHME DES BUNDES FÜR ERWERBSTÄTIGE PENSIONSBEZIEHER:INNEN

Abbildung 6: Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweig: Die absolute Änderung des Jahresdurchschnittes 2023 auf 2024

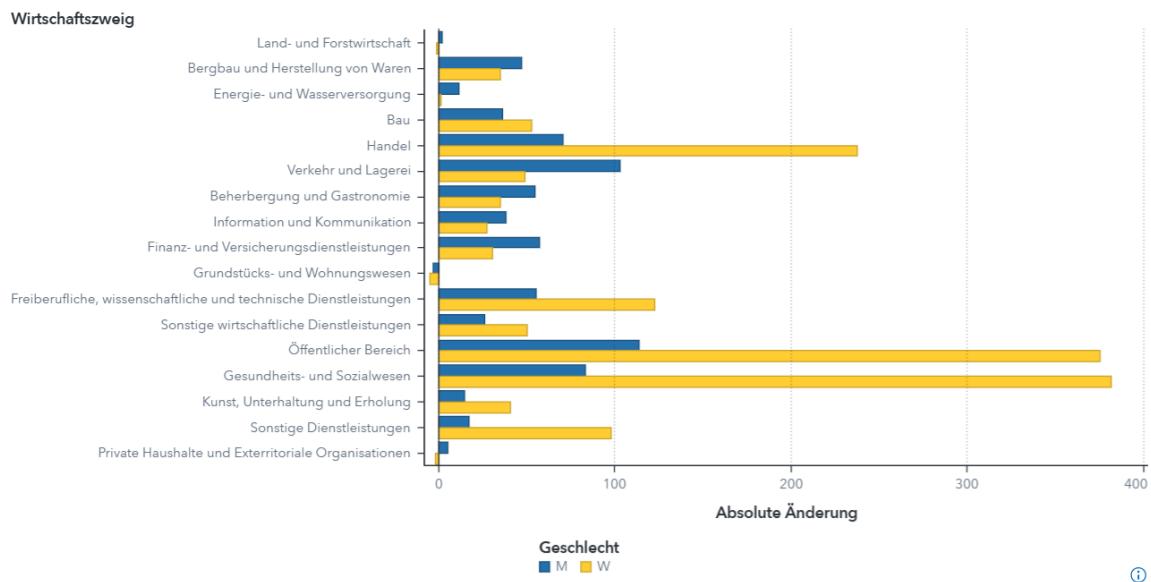
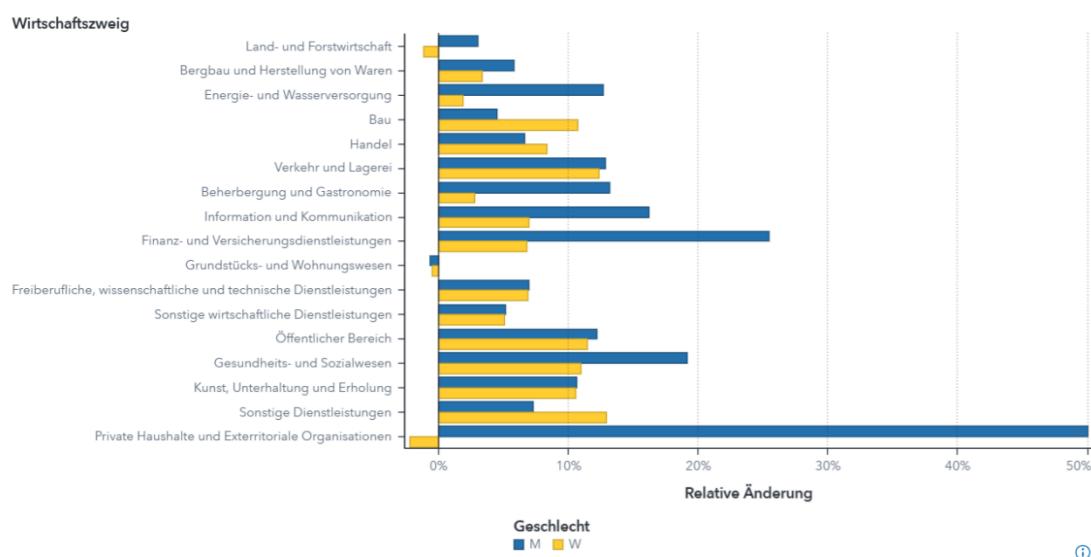


Abbildung 7: Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse von Pensionsbezieher:innen nach Wirtschaftszweig: Die relative Änderung des Jahresdurchschnittes 2023 auf 2024



3.4 Finanzielles Volumen

Tabelle 5 gibt einen Überblick über das bislang gemeldete finanzielle Volumen der vom Bund zu übernehmenden Beiträge für die betreffenden Personen im Jahr 2024 (Stand: 12. März 2025). Die Aufschlüsselung erfolgt nach den Trägern, bei denen diese Personen während ihrer Erwerbstätigkeit pensionsversichert waren.

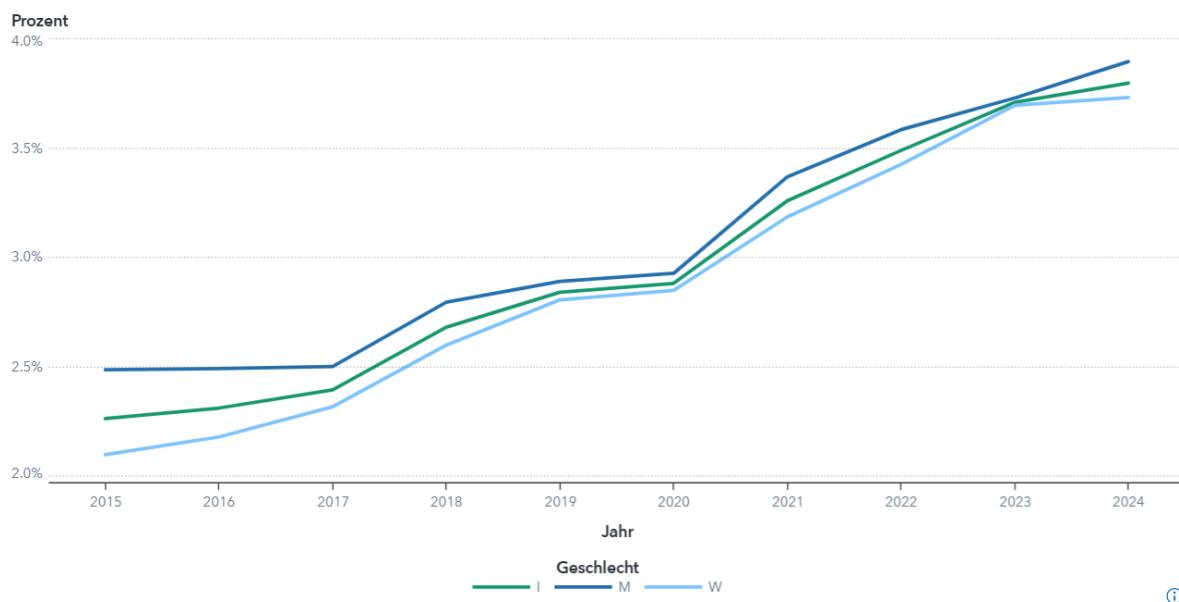
Tabelle 5: Das finanzielle Volumen der vom Bund zu übernehmenden Beiträge unterteilt nach Trägern

Träger	Jahr 2024	Finanzielles Volumen (in Euro)
PVA		11.704.041,67
BVAEB		120.349,13
SVS (GSVG)		35.835.310,35
SVS (BSVG)		7.028.976,49
Gesamt		54.688.677,64

3.5 Anstieg erwerbstätige Pensionsbezieher:innen

Schon seit einigen Jahren zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils der erwerbstätigen Personen an den Bezieher:innen von Eigenpensionen. Abbildung 8 zeigt die relative Häufigkeit (= die Anzahl der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen an der Gesamtzahl der Pensionsbezieher:innen) für die Jahre 2015 bis 2024, jeweils zum Stichtag 1.7.

Abbildung 8: Erwerbstätige Pensionsbezieher:innen, gemessen an den gesamten Pensionsbezieher:innen 2015-2024



4 Zusammenfassung

Dieser Bericht zeigt die Entwicklung der Anzahl der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen im Zeitraum Jänner 2022 bis Dezember 2024, gegliedert nach Geschlecht, Alter, Gesetz der pflichtversicherten Tätigkeit und Wirtschaftszweig. In diesem Zeitraum ist sowohl die Anzahl der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen als auch der prozentuelle Anteil der erwerbstätigen Pensionsbezieher:innen an der Gesamtzahl der Pensionsbezieher:innen gestiegen. Der Trend zu Erwerbstätigkeit neben der Pension besteht schon seit mehreren Jahren (siehe Abbildung 8). Inwiefern die Beitragsübernahme des Bundes eine Auswirkung hat, kann nicht abgeschätzt werden: Neben gesetzlichen Maßnahmen können zahlreiche Faktoren, wie die Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, der demografische Wandel sowie persönliche Gründe Auswirkungen auf die Beschäftigung von Pensionsbezieher:innen haben, wobei die einzelnen Effekte mit den Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger nicht quantifizierbar sind.



Anhang 1

Verwendete Qualifikationen:

Alterspensionen: 09, D5, D6, D7, D8, D9, FA, Y6, Y8, Y9, ZM

Invaliditätspensionen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitspensionen: 07, 08, 7A, FE, Y7

Arbeiter (ASVG): 1J, 10, 11, 12, BN, C1, C6, D1, G1, G2, G3, GY, JY, P3, Q9, Y1, ZC, ZI

Angestellte (ASVG): 1K, 14, 15, 16, BO, BS, C4, C7, EM, G4, G5, G6, GZ, J8, JZ, P4, Y4, ZD, ZJ

FSVG: F1, F3, FX

GSVG: 18, F2, F4

BSVG: 19, 20, 64, 96, 97, 99, A8, A9, M8

 DACHVERBAND DER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER AMTSSIGNATUR	Unterzeichner/ Siegelersteller	Dachverband der Sozialversicherungsträger
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-17T17:38:28+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter https://www.sozialversicherung.at/amtssignatur/ .
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

